

Die Gemeinde Helgoland sucht:

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Bundestagswahl !

1. Wie viele Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden benötigt?

Im Gemeindegebiet Helgoland werden für zwei Urnenwahllokale und für ein Briefwahllokal Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht dabei aus acht Personen, ein Briefwahlvorstand aus 5 Personen.

Die Positionen setzen sich aus

- der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher als Vorsitzende/r,
- ihrer/seinen Stellvertretungen,
- der Schriftführerin/ dem Schriftführer und deren Stellvertretungen und
- den Beisitzerinnen und Beisitzern zusammen.

Da die Urnenwahlvorstände am Wahltag in zwei Schichten tätig sind, werden für die Besetzung im Rathaus, in der Schule und für die Briefwahl insgesamt 21 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

2. Wer kann als Wahlhelferin oder Wahlhelfer tätig sein?

Das Wahlhelferehrenamt können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt sind:

- Alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18.Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten (23.11.2024) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Darüber hinaus sind alle in §12 Abs.2 BWG genannten Deutschen wahlberechtigt (Regelung für alle im Ausland lebende Deutsche, See-leute, Binnenschiffer/innen u.a.).

3. In welchem Wahllokal werden die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen eingesetzt?

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden nach Möglichkeit im eigenen Wahlbezirk (also je nach Wohnung im Ober- oder Unterland) eingesetzt.

Selbstverständlich sind Wünsche über den Einsatzort möglich und werden bei der Zusammenstellung der Wahlvorstände nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Welche Aufgaben hat der Wahlhelfer oder die Wahlhelferin?

Aufgabe der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist es am Wahltag,

- die Wahlberechtigungen der Wählerinnen und Wähler zu prüfen,

- die Stimmabgabevermerke (Häkchen) im Wählerverzeichnis anzubringen,
- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- den gesamten Wahlvorgang im Wahllokal vor Störungen und Beeinflussungen zu schützen
- und schließlich ab 18 Uhr die Stimmzettel nach den Vorgaben des Erlasses auszuzählen und entsprechend zu bündeln, die Niederschriften zu fertigen und die Wahlunterlagen zu verpacken und zu beschriften.

Alle Mitglieder der Wahlvorstände erhalten einige Tage vor der Wahl eine Schulung, die Schulungsunterlagen und ein Merkblatt mit den nötigen Informationen. Außerdem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes jeder Wahlhelferin und jedem Wahlhelfer bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

5. Muss ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin den ganzen Tag im Wahllokal anwesend sein?

Nein. Die Wahlhandlung findet am Wahlsonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die erste Schicht des Wahlvorstandes trifft sich um 07:30 Uhr im Wahllokal, damit die letzten Wahlvorbereitungen und Aufgaben besprochen werden können und startet ab 8:00 Uhr mit der Öffnung des Wahllokals für die Bevölkerung. Vor 13:00 Uhr übernimmt die zweite Schicht des Wahlvorstandes.

Zur Auszählung und Zusammenstellung des Ergebnisses ab 18 Uhr werden alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Hinweis:

Die Aufteilung wird vor dem Wahltag im Büro der Stv. Wahlleitung koordiniert und muss unter Berücksichtigung der gebotenen Mindestbesetzung und der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erfolgen.

6. Was erhält ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin für die ehrenamtliche Tätigkeit?

Trotz der rechtlichen Verpflichtung ein Ehrenamt anzunehmen, gibt es auch eine kleine materielle Anerkennung. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten ein pauschales „Erfrischungsgeld“ in Höhe von 35 €.

Für das leibliche Wohl wird selbstverständlich gesorgt.

Auf eventuelle Sozialleistungen (zum Beispiel ALG II oder Wohngeld) wird das Erfrischungsgeld nicht angerechnet. Es gibt also dadurch keine Abzüge.

7. Muss ich das Wahlehenamt annehmen?

Grundsätzlich ist die Gemeinde Helgoland bestrebt, die Wahlvorstände mit freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu besetzen.

Sollten sich nicht genügend freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer melden, werden Bürgerinnen und Bürger angeschrieben und als Wahlhelfer/in berufen. Zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jede/jeder Wahlberechtigte gesetzlich verpflichtet, außer er kann aus wichtigen Gründen an diesem Tag nicht anwesend sein.

Auch wenn Bürgerinnen und Bürger zur Ausübung des Wahlehrenamtes verpflichtet werden können, wird für die verschiedenen Wahlen das Ziel verfolgt, die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer so oft wie möglich zu wechseln.

8. Was geschieht mit meinen persönlichen Daten?

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen – auch künftiger Wahlen - verwendet. Es kann jederzeit gegen die Speicherung der Daten Widerspruch eingelegt werden. Zur Löschung der Daten reicht ein formloses Schreiben an die Gemeinde Helgoland, Soziales und Wahlen, Lung Wai 28, 27498 Helgoland.

Die personenbezogenen Daten der Wahlhelfer verbleiben ansonsten dauerhaft, da jährlich Wahlvorstände zu besetzen sind. Von daher sind auch die Tätigkeiten in den letzten Jahren dokumentiert.

Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie in die Datenerhebung durch die Wahlbehörde durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

keine

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

**9. Wie melde ich mich freiwillig als Wahlhelfer/in?
Was mache ich bei weiteren Fragen?**

Wenn Sie als Wahlhelferin oder Wahlhelfer die Gemeinde Helgoland durch ihre Mitarbeit ehrenamtlich unterstützen wollen oder weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte persönlich, telefonisch, per Fax, Email oder Post an die Wahlbehörde

Gemeinde Helgoland
Lung Wai 28
27498 Helgoland

Ansprechpartner:

Tatjana Neulen
Tel. 04725 808 305
Fax:04725 808-99 305
Email: t.neulen@helgoland.de

Anke Lopian
Tel. 04725 808 111
Fax:04725 808-99 111
Email: a.lopian@helgoland.de